VERORDNUNG (EWG) Nr. 606/72 DES RATES

vom 23. März 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 in bezug auf den Beginn der Anwendung der zusätzlichen Bedingungen, denen eingeführter, zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Wein entsprechen muß

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2722/71 [2], insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2830/71 [4], sind die zusätzlichen Bedingungen, denen eingeführter, zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Wein entsprechen muß, festgelegt worden ; in Artikel 4 dieser Verordnung ist vorgesehen, daß diese zusätzlichen Bedingungen ab 1. April 1972 gelten sollen ; da Kontakte mit den Drittländern, die Wein in die Gemeinschaft ausführen, aufgenommen werden müssen, erscheint es nicht möglich, den genannten Termin einzuhalten ; es muß daher ein späterer Termin festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 genannte Zeitpunkt des 1. April 1972 wird durch den 1. Juli 1972 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. März 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. BUCHLER

---

[1] ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 3.
[4] ABl. Nr. L 285 vom 29. 12. 1971, S. 66.